



Christian-Wirth-Schule

Gymnasium mit besonderer musikalischer Förderung
Schloßplatz 1 - 61250 Usingen - 06081/91340 - www.cws-usingen.de

Hygienekonzept Corona der CWS

Stand: 06.10.2021

Vorbemerkung

Lehrerinnen und Lehrer gehen bei der Umsetzung der Maßnahmen dieses Hygienekonzepts Corona mit gutem Beispiel voran und sorgen zugleich dafür, dass die Schülerinnen und Schüler die Hygienehinweise ernst nehmen und umsetzen. Der Unterricht muss genutzt werden, um den Schülerinnen und Schülern die wichtigsten Prinzipien des Hygiene-Verhaltens nahezubringen. Hierzu gehören die Grundsätze zur Händehygiene und zur Husten- und Niesetikette, die Bedeutung des Schutzes anderer Personen im familiären Umfeld, insbesondere, wenn diese zu den vulnerablen Risikogruppen gehören, sowie die Unterweisung in die für die CWS geltenden Regelungen und Maßnahmen. Dabei muss die Verantwortung jedes Einzelnen für den Schutz der Anderen verdeutlicht werden. In Abhängigkeit vom Infektionsgeschehen und den rechtlichen Vorgaben wird dieses Hygienekonzept Anpassungen erfahren.

Das schulische Hygienekonzept fasst nicht alle Regelungen, die in der Coronaschutzverordnung, dem Hygieneplan des Landes, den Verfügungen des Hochtaunuskreises und etwaigen weiteren Erlassen des Kultusministeriums in den jeweils geltenden Fassungen aufgestellt sind, zusammen, sondern regelt lediglich die schulspezifische Umsetzung.

Testpflicht

Tätigkeit in der Schule sowie die Teilnahme am Präsenzunterricht und an der Betreuung setzt das Vorliegen eines negativen in der Schule durchgeführten Selbsttests oder eines Bürgertests voraus, welcher zu Schultagesbeginn nicht älter als 72 Stunden sein darf. Von der Testpflicht sind diejenigen befreit, die entweder einen Nachweis über einen vollständigen Impfschutz oder das Ergebnis eines positiven PCR-Tests, welcher mindestens 28 Tage und höchstens sechs Monate zurückliegt, vorlegen. Eine Verschärfung dieser Vorgaben durch Anordnungen des Gesundheitsamtes, in Folge eines Infektionsfalls oder innerhalb der sog. Präventionswochen wird den Schülerinnen und Schülern unmittelbar kommuniziert.

Nachweis der Testpflicht

Zur Dokumentation der Tests – auch außerhalb der Schule – gibt es das offizielle Testheft. Dieses ist ein amtliches Dokument und Eintragungen erfolgen ausschließlich durch Lehrkräfte. Schülerinnen und Schüler, die es nicht nutzen möchten, können stattdessen den schulischen Testbogen verwenden. Auf jeden Fall müssen Schülerinnen und Schüler jederzeit durch Vorlage eines Testnachweises oder einer Impfbescheinigung oder eines Genesungsnachweises die Erfüllung der Testpflicht nachweisen können.

Positive Tests

Über alle Maßnahmen im Fall eines positiven Tests werden die Betroffenen in enger Absprache zwischen Schule, Gesundheitsamt und Staatlichem Schulamt direkt informiert. Positive Testergebnisse von Schülerinnen und Schülern, die sich außerschulisch ergeben, sind der Schule unmittelbar mitzuteilen.

Testzeit, Vorgehensweise

Die regulären Testzeiten sind montags und mittwochs die jeweils ersten regulären Unterrichtsstunden der Schülerinnen und Schüler.

- Wenn die reguläre Teststunde durch eine Vertretungsplanregelung ausfällt, nimmt in der ersten Stunde der Lerngruppe am Testtag die dann betroffene Lehrkraft die Testung vor. Diese erfährt es durch den Vertretungsplan durch den Vertretungstext „Testen“. (betrifft Klassen 8 – 10 sowie E1; Beispiel: Klasse 8A, Entfall der ersten Stunde wegen Krankheit, deshalb Testung in der zweiten Stunde)
- Wenn die reguläre Teststunde für einen großen Teil der Schülerinnen und Schüler durch eine Vertretungsplanregelung ausfällt (z. B. beim Entfall der zweiten Fremdsprache für die Hälfte der Klasse), müssen die betroffenen Schülerinnen und Schüler ebenfalls in der ersten Stunde der Lerngruppe am Testtag durch die dann betroffene Lehrkraft getestet werden. Diese erfährt es auch hier durch den Vertretungsplan durch den Vertretungstext „Testen“. (betrifft Klassen 8 – 10 sowie E1; Beispiel: Entfall Latein in der ersten Stunde für die Schülerinnen und Schüler der Klassen 9A und 9B, welche dann in den zweiten Stunden getestet werden)
- Liegt am Testtag in den ersten Stunden keine Leiste, auf der alle Schülerinnen und Schüler des Jahrgangs Unterricht haben, dann müssen bis einschließlich der ersten 100%-Leiste am Tag die Lehrkräfte alle erforderlichen Tests in den für die Schülerinnen und Schüler jeweils ersten Stunden durchführen. (betrifft aktuell nur die Q3 am Mittwoch)

In allen anderen Fällen holen sich die Schülerinnen und Schüler im Sekretariat ein Testkit und testen sich dann in ihrem Unterricht unter Aufsicht der jeweiligen Lehrkraft, die dann auch das Testheft abzeichnet.

Umgang mit Krankheitssymptomen, Quarantäne für Kontaktpersonen

Kinder, die eindeutig krank sind, gehen nicht in die Schule (wie vor der Corona -Pandemie auch).

Ein Besuchsverbot in der Schule gilt außerdem, wenn bei den Kindern selbst oder bei Mitgliedern desselben Hausstands relevante für COVID-19 typischen Symptome auftreten:

- Fieber (ab 38,0°C)
- Trockener Husten, d.h. ohne Auswurf (nicht durch chronische Erkrankung verursacht wie z.B. Asthma). Ein leichter oder gelegentlicher Husten oder ein gelegentliches Halskratzen soll aber zu keinem automatischen Ausschluss führen.
- Störung des Geruchs- oder Geschmacksinns (nicht als Begleiterscheinung eines Schnupfens)

Alle Symptome müssen akut auftreten (Symptome einer chronischen Erkrankung sind nicht relevant).

Wer nur einen Schnupfen hat, darf trotzdem die Schule besuchen. Schnupfen ohne weitere Krankheitszeichen ist ausdrücklich kein Ausschlussgrund. Wer möchte, kann sich in diesem Fall freiwillig täglich testen.

Persönliche Hygiene / Hygiene im Sanitärbereich

Alle Personen in der Schule sind gehalten, sorgfältig die Hygienehinweise der Gesundheitsbehörden bzw. des Robert-Koch-Instituts zu beachten.

Die Schülerinnen und Schüler können grundsätzlich die Toiletten der Mensa, des D-Baus sowie des Modulbaus benutzen. Schülerinnen und Schülern sollten Toilettengänge auch während der Unterrichtszeiten gestattet werden.

Alle in Benutzung befindlichen Toiletten werden im Laufe des Vormittags sowie am Ende des Schultages durch eine Reinigungskraft gesäubert.

Abstandsregeln

Grundsätzlich ist, wo immer es möglich ist, ein Abstand von 1,5 Metern einzuhalten. Unterschreitungen darf es in der Regel nur an bestimmten Ein- und Durchgängen sowie im Unterricht geben. Enge Menschenansammlungen sind zu vermeiden. Außerdem sind die Regelungen zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung zu beachten.

Mund-Nasen-Bedeckung

In den Schulgebäuden besteht die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (OP-Maske oder Schutzmaske der Standards FFP2, KN95, N95 oder vergleichbar ohne Ausatemventil (medizinische Maske)) bis zur Einnahme eines Sitzplatzes. Von dieser Regelung ist der Sportunterricht ausgenommen. Im Freien besteht die Pflicht, wenn ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu Personen anderer Hausstände nicht eingehalten werden kann. (Eine Verschärfung dieser Vorgaben durch Anordnungen des Gesundheitsamtes, in Folge eines Infektionsfalls oder innerhalb der sog. Präventionswochen wird den Schülerinnen und Schülern unmittelbar kommuniziert.)

Nach Anhörung der Schulkonferenz ergeht der Appell, die Mund-Nasen-Bedeckung auch im Unterricht zu tragen. Dieser Appell nimmt aus

- den Unterricht, wenn eine ausreichende Distanzsituation zwischen allen Mitgliedern der Unterrichtsgruppe hergestellt werden kann. (Bsp.: Lerngruppe mit weniger als 15 Schülerinnen und Schülern in einem ausreichend großen Raum)
- den Sportunterricht. (In den Umkleiden ist das Tragen verpflichtend.)
- Klassenarbeiten, insbesondere wenn die Sichtschutzblenden aufgebaut sind.

Die Maske kann jederzeit zum Trinken abgenommen werden. Gleiches gilt für das Essen an Tischen in der Mensa.

Hinweise zum Umgang mit der Mund-Nase-Maske:

Beim Aufsetzen ist darauf zu achten, dass Nase und Mund bis zum Kinn abgedeckt sind und die Mund-Nasen-Bedeckung an den Rändern möglichst eng anliegt.

Die Mund-Nasen-Bedeckung sollte möglichst dann gewechselt werden, wenn sie durch die Atemluft durchfeuchtet ist. Ein Wechsel sollte wenigstens täglich erfolgen.

Unterrichtsorganisation und Raumhygiene

Sitzordnung

Bei der Sitzordnung ist anzustreben, dass Schülerinnen und Schüler in den verschiedenen Räumen (Fachräume und Klassenraum) möglichst dieselben Sitznachbarn haben, um die Zahl der potentiell quarantänepflichtigen Kontaktpersonen zu minimieren.

Sitzordnungen sollten so gewählt sein, dass kein „Face-to-Face-Kontakt“ besteht (z.B. keine U-förmigen oder gewinkelten Tischkonstellationen; es sei denn, dass die Arbeitsform dies erfordert).

In klassenübergreifend organisierten Unterrichten sollen den Schülerinnen und Schülern aus unterschiedlichen Klassen feste Sitzbereiche in den Unterrichtsräumen zugewiesen werden.

Partner- und Gruppenarbeit ist unter Einhaltung des Mindestabstands möglich.

Vom Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung befreite Schülerinnen und Schüler können in Zeiten, in denen die Maskenpflicht auch am Sitzplatz gilt, zum Schutz vor einer Infektion mit dem erforderlichen Mindestabstand gesetzt werden.

Lüften

Alle 15 Minuten soll eine Stoßlüftung bzw. Querlüftung durch vollständig geöffnete Fenster über die Dauer von 5 Minuten erfolgen. An Tagen mit einem Temperaturunterschied zwischen Innen und Außen sind Stoßlüftungen effektiver als Dauerlüften. An kalten Tagen wird warme Kleidung empfohlen.

Ist eine Stoßlüftung oder Querlüftung nicht möglich, weil z. B. die Fenster nicht vollständig geöffnet werden können, muss durch kürzere Intervalle ein ausreichender Luftaustausch ermöglicht werden.

Reinigung der Tische

Gemischte Lerngruppen (Oberstufenkurse, Kurse der 2. und 3. Fremdsprache sowie Religions- und Ethikkurse) reinigen die Tische in dem jeweiligen Unterrichtsraum vor und nach dem Unterricht mit dem bereitstehenden Reinigungsmittel.

In den Fachräumen übernimmt der Kurs/die Klasse die Reinigung der Tische nach dem jeweiligen Unterricht.

Toiletten

Um Ansammlungen vor den Toiletten während der Pausenzeiten zu vermeiden, ist es hilfreich, den Schülerinnen und Schülern das Aufsuchen der Toilette in den Unterrichtsstunden zu gestatten.

Sportunterricht

Während des Sportunterrichts gilt keine Maskenpflicht. Direkte körperliche Kontakte sind auf das sportartspezifisch notwendige Maß zu reduzieren. Unterricht und Angebote im Freien sind aufgrund des permanenten Luftaustausches zu favorisieren. Bei der Nutzung von Geräten ist auf die Einhaltung der allgemeinen Hygieneregeln besonders Wert zu legen. Der Aufenthalt in den Umkleidekabinen ist so zu organisieren, dass dieser nur kurz stattfindet. Der Mund-Nase-Schutz ist beim Umkleiden zu tragen.

Nahrungsaufnahme

Die Nahrungsaufnahme findet im Freien oder in der Mensa statt. Dabei gilt, dass die Maske abgenommen werden darf. Die Abstandsregeln sind zwingend zu beachten. In der Mensa darf pro Tisch lediglich eine Person sitzen.

Pausenorganisation und Wegeführung

Zur Entlastung des Fahrschülerraums dürfen auch die Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufe 8 die Mensa vor Unterrichtsbeginn und nach Unterrichtsende als Aufenthaltsraum nutzen.

Am Eingang zum Hauptgebäude wird jeweils zur 1. Stunde eine Händedesinfektionen durchgeführt.

Gruppen, die in der 1. Stunde im D-Bau Unterricht haben, warten bis zum Eintreffen der Lehrkraft auf dem Hof.

Wege zu und von den Räumen sind einzuhalten, um unnötige Personenansammlungen zu vermeiden.

Raum	Weg zum Raum	Weg zur Pause/ bei Schulende

209	Südtreppe	Südtreppe
205	Südtreppe	Südtreppe
211/220/222	Haupttreppe	Haupttreppe
305	Südtreppe	Südtreppe
313	Nordtreppe	Nordtreppe
316/317	Nordtreppe	Nordtreppe
D01/D02	Zugang EG	Treppe zum Schachbrett
E11	Haupteingang E-Bau	Haupteingang E-Bau
E12/E13	Haupteingang E-Bau	Haupteingang E-Bau
E21 bis E24	Barockgarten, Westseite	Barockgarten, Westseite
E31 bis E34	Barockgarten, Westseite	Barockgarten, Westseite
E25 bis E28	Barockgarten, Ostseite	Barockgarten, Ostseite
E35 bis E38	Barockgarten, Ostseite	Barockgarten, Ostseite
G02 bis G09	G Unten	G Unten
G12 bis G29	G Brücke	G Brücke